

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kongress Gastein

Kur- und Tourismusverband Bad Hofgastein
Tauernplatz 1, 5630 Bad Hofgastein

Gastein

1. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen dem Kongress Gastein und seinem Vertragspartner Anwendung, soweit schriftlich nichts Anderes vereinbart wurde.

2. Befugnisse

Es wird vorausgesetzt, dass der Veranstalter (VA) über die erforderlichen rechtlichen Befugnisse und Zulassungen für die Durchführung von VA verfügt. Weiters wird die Kenntnis sämtlicher in diesem Zusammenhang geltenden Vorgaben und Richtlinien zu Grunde gelegt.

3. Vertragsbedingungen

Die Räume und Flächen im Kongress Gastein werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden.

Die Preisliste des Kongress Gastein, in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Vereinbarung ist Bestandteil der Mietvereinbarung.

4. Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen, Kommissionierungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu seinen Lasten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen. Der VA oder ein befugter, kompetenter Vertreter muss beim Behördengang (öffentl. VA) anwesend sein und die Behebung der ihn betreffenden Mängel zuverlässig und rechtzeitig veranlassen. Die für die Veranstaltung gültige Sperrstundenverordnung ist vom Veranstalter zu prüfen und einzuhalten.

5. Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen

Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren (z.B. AKM) ist der Vertragspartner verantwortlich. Sollte der Kongress Gastein direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat ihn der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsobjekt

Die Räume, Flächen und Einrichtungen des Kongress Gastein werden vom Kongress Gastein ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarungen (Mietvereinbarungen) bereitgestellt und übergeben. Änderungen an diesen Räumen, Einrichtungen, etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Kongress Gastein. Befestigungen von Dekorationen, Werbematerial, etc. am baulichen Objekt bedarf der gesonderten (schriftlichen) Genehmigung durch den Kongress Gastein.

7. Behandlung des Vertragsobjektes

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, usw. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

8. Übergabe des Vertragsobjektes

Die Übergabe des Vertragsobjektes vor der Veranstaltung erfolgt im Zuge einer Begehung, bei der der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter und ein Vertreter des Kongress Gastein anwesend sind. Allfällige Mängel sind bei sonstigem, ausdrücklichen Verzicht des Vertragspartners auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich anzuzeigen.

Die Begehungstermine müssen vom Vertragspartner ausdrücklich mit dem Kongress Gastein vereinbart werden. Diese richten sich in der Regel an die schriftlich festgelegten Benützungzeiten. D.h. vor dem Beginn der Aufbauzeit bzw. bei der Rückgabe nach Ende der Abbauzeit.

Kleine, technisch bedingte Abweichungen sowie Abweichungen in Farbtönen (Dekoration, etc.) gelten nicht als Mängel. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen der Veranstaltungsflächen, Wände, Fußböden, Leitungen und anderer technischer oder baulicher Einrichtungen ist dies dem Kongress Gastein unverzüglich zu melden bzw. der Vertragspartner wird seitens des Kongress Gastein informiert. Die Wiederherstellung dieser vor Aufbaubeginn erhobenen Mängel erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Kosten des Kongress Gastein.

9. Benützungszeit

Die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Während dieses Zeitraumes sind bei Veranstaltungen für Besucher und Aussteller, bei Auf- und Abbauarbeiten nur für Aussteller die Räumlichkeiten des Kongress Gastein geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt im Kongress Gastein nur in begründeten Ausnahmefällen und nach schriftlicher Zustimmung des Kongress Gastein zulässig. Für daraus entstehende zusätzliche Bereitstellungs- und Betriebskosten behält sich der Kongress Gastein vor, dem Veranstalter ein dementsprechendes Entgelt in Rechnung zu stellen.

10. Zutrittsrecht

Den zuständigen amtlichen Organen, Behördenvertretern und Vertretern des Kongress Gastein ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit zu ermöglichen. Es steht dem Kongress Gastein frei einzelnen Personen und Personengruppen ohne Begründung den Zutritt zu verwehren.

11. Anwesenheitspflicht

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und ständig telefonisch erreichbar ist.

12. Bevollmächtigte

Bevollmächtigte des Vertragspartners gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens des Kongress Gastein mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen. Namen der Bevollmächtigten sind dem Kongress Gastein bei Vertragsabschluss zu nennen.

13. Mündliche Mitteilungen

Bei Gefahr in Verzug (z.B. während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an den Vertragspartner oder an seinen Bevollmächtigten. Die schriftliche Bestätigung mündlicher Mitteilungen hat binnen 48 Stunden zu erfolgen.

14. Sofortmaßnahmen

Sollte sich der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragsgemäßen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist der Kongress Gastein ermächtigt, die ihm zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorhergehende Verständigung des Vertragspartners auf seine Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

15. Publikumsveranstaltungen

Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen veranstaltungs-polizeilichen Bestimmungen und Vorschriften. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen. Kontroll- und Sicherheitspersonal bei Großveranstaltungen stellt der Veranstalter, spricht aber deren Kompetenzen und Aufgaben mit dem Kongress Gastein ab.

Es dürfen nur gesetzlich befähigte Unternehmen zu Kontroll- und Sicherheitsdiensten herangezogen werden.

Der Kongress Gastein behält sich bei Veranlassung vor, die veranstaltungspolizeilich festgelegte Anzahl der erforderlichen Sicherheitspersonen zu erhöhen. Dies erfolgt ebenfalls auf Kosten des Veranstalters.

Die gekennzeichneten Feuerwehrrzonen und die gesamte Fläche im Bereich vor dem Haupteingang sind unter allen Umständen freizuhalten.

Notausgänge und die anschließenden Bereiche im Freien sind ebenfalls zu jeder Zeit freizuhalten. Zuwiderhandeln durch das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen aller Art in Fluchtwegbereichen der Räumlichkeiten des Kongress Gastein wird mit einer Anzeige wegen Besitzstörung geahndet.

Sämtliche Fluchtwege im Inneren des Hauses sind permanent in voller Breite von Lagerungen und sonstigen Behinderungen freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die Gänge und Stiegenhausbereiche.

Aus feuerpolizeilicher Sicht sind im Kursaal maximal 670 Personen erlaubt. Der Veranstalter zeichnet sich verantwortlich dies einzuhalten und kann ggf. anhand von ausgegebenen Tickets, Bändern, o.ä. die tatsächlichen Eintritte nachweisen.

16. Veranstaltungsniveau

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

17. Extremistische Veranstaltungen

Sollte sich bei einer Veranstaltung - auch kurzfristig - herausstellen, dass es sich um eine Extremistenveranstaltung handelt, hat der Kongress Gastein das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenz vom Vertrag (es gilt hier keine Verfristung) zurückzutreten.

18. Gastronomische Leistungen

Die gastronomische Betreuung kann nur durch das vom Kongress Gastein hierzu ermächtigte gastronomische Unternehmen erfolgen. Mit diesem sind die entsprechenden gesonderten Vereinbarungen zu treffen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Für das Catering im Kongresszentrum ist exklusiv das Kongress Catering des Kurparkhotel Bad Hofgastein zuständig. Für das Catering im Kursaal ist exklusiv das Catering Gastein zuständig. Über diesbezügliche Ausnahmen entscheidet alleine der Kongress Gastein unter Berücksichtigung bestehender Verträge und Verpflichtungen. Im Kursaal hat bei Ball- oder Tanzveranstaltungen, die von einheimischen Vereinen oder Institutionen durchgeführt werden, der Pächter dem Veranstalter den Betrieb von einer bei derartigen Veranstaltungen üblichen Bar (Bier-, Sekt- und Schnapsbar) zu gestatten (maximale Thekengesamtlänge: 8 lfm)! Unter sowie an der Rückseite der Bar sind Vorkehrungen zu treffen um den Boden nicht zu zerkratzen und die Wand nicht mit etwaigen Getränken, etc. zu verunreinigen. Die Barpreise sind die dem ortsüblichen Niveau des Kursaalpächters anzugleichen.

19. Hauseigene Anlagen

Hauseigene Anlagen dürfen nur unter Anleitung des Haustechnikers bedient werden. Hausfremde Anlagen/Geräte müssen vom Kongress Gastein genehmigt werden und dürfen nur unter Aufsicht des Hauspersonals installiert werden.

20. Planungsarbeiten

Der Veranstalter oder vom Veranstalter beauftragte Firmen und Personen müssen sich vor Beginn der Planungsarbeiten an Ort und Stelle über die technischen Gegebenheiten informieren und die genauen Maße aufnehmen. Gegebenenfalls können Grundrisskizzen der einzelnen Räumlichkeiten und Ebenen mit Maßangaben angefordert werden, für die aber keine Gewähr übernommen werden kann.

Dachbinder, Stützen, Wände und alle technischen Einrichtungen der Räume dürfen durch Aufbauten nicht belastet werden. Werden vom Veranstalter Aufbauten im Gebäude oder am Freigelände geplant, so sind dem Kongress Gastein bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn maßstabsgetreue Pläne, aus denen auch die Lasten und Größen der Objekte ersichtlich sind, zur Genehmigung vorzulegen. Bauliche Veränderungen sind generell nicht zulässig. Für Ausstellungen, Messebauten, Zelte und Aufbauten mit erhöhtem Anteil an elektrischen Einrichtungen im Inneren des Hauses und am Freigelände ist vor Beginn der VA ein normgerechtes Elektroattest (Befund) vorzulegen. Bei der Errichtung von Messe- und Ausstellungsbojen ist dem Kongress Gastein ein maßstabsgerechter Plan vorzulegen, der die Einhaltung der Fluchtwege und Notausgänge nachweist. Der Plan wird nach Prüfung freigegeben und ist exakt umzusetzen.

21. Einbringen von Gegenständen

Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen dem Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen. Für Gegenstände aller Art (auch Maschinen, Geräte, etc.), die in den Kongress Gastein eingebracht werden, wird vom Kongress Gastein keine wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners und dieser hat u.a. den Kongress Gastein von allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Eine Bewachung wird vom Kongress Gastein nicht gestellt. Der Kongress Gastein haftet nicht für entfernte und verwahrte Gegenstände aller Art.

22. Fremdgeräte und Maschinen

Das Verwenden von Geräten und Maschinen, die nicht vom Kongress Gastein zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Kongress Gastein erlaubt. Der Veranstalter hat sich über die für Österreich geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Arbeitsschutzbestimmungen, allen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Unfallverhütungsbestimmungen und anderen Sicherheitsbestimmungen zu informieren und diese einzuhalten, sodass Benutzer, Dritte und bauliche Einrichtungen bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art (auch für Leben oder Gesundheit) geschützt sind.

In keinem Fall dürfen Maschinen und Geräte ohne Schutzeinrichtung aufgestellt oder vorgeführt werden. Neben diesen allgemeinen Vorschriften sind alle anderen geltenden Spezialvorschriften und Bestimmungen für Bau, Konstruktion, elektrische Ausrüstung und technische Aufführungen jeder Art, auch wenn sie hier nicht im Einzelnen genannt sind, zu beachten. In den Veranstaltungsräumen dürfen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren nicht betrieben werden. Fahrzeuge mit Verbrennungsmaschinen dürfen nicht mit eigener Kraft in das Gebäude fahren. Sofern Maschinen und Geräte mit leicht flüchtigen Kraftstoffen (Benzin, Benzol, Flüssiggas und ähnlichem) im Veranstaltungsraum aufgestellt werden, müssen deren Kraftstoffbehälter vor dem Einbringen in den Raum entleert und ihre Einfüllöffnungen verschlossen sein. Die Batterie ist auszubauen bzw. abzuklemmen. Motor und Karosserie müssen von Öl gut gereinigt sein

23. Dekoration

Bei Gebrauch von Doppelklebändern zur Anbringung von Teppichböden oder Fliesen und/oder Befestigung von Dekorationen dürfen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich die in unserem Haus vorliegenden Klebänder verwendet werden. Das Einschlagen von Nägeln ist ausdrücklich untersagt. Das Anbringen von Plakaten ist nur in Absprache mit dem Kongress Gastein gestattet. Dekorationsteile im Publikumsbereich und auf der Bühne müssen entsprechend der Ö-Norm B3800 B1 Q1 TR1 (schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend) sein. Ein Attest über das Brandverhalten ist auf Verlangen vorzulegen. Jegliche Anbringung von Beschriftungen, Logos, Transparenten und dgl. ist mit den Verantwortlichen des Kongress Gastein abzusprechen. Grundsätzlich dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei entfernt werden können.

24. Bodenbeläge

Zur Auslegung der Räume mit unterschiedlichen Bodenbelägen dürfen nur selbstliegende Teppichböden und Platten verwendet werden. Das Aufkleben von Bodenbelägen oder selbstklebenden Teppichfliesen ist verboten. Einzig die Verwendung von unter Punkt 22 genannten Klebändern ist gestattet, die nach der Veranstaltung vom Veranstalter rückstandslos entfernt werden müssen.

25. Abbau/Abtransport

Der Abbau/Abtransport der eingebrachten Gegenstände muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt erfolgt bzw. beendet sein, widrigenfalls ist der Kongress Gastein berechtigt, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentum sie stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen. Verpackungsmaterial und Transportkisten sind vor Beginn der Veranstaltung außer Haus zu bringen. Wird Restmüll, Papier, Karton und sonstiger Müll vom Veranstalter nicht rechtzeitig entfernt, so veranlasst dies der Kongress Gastein auf Rechnung des Veranstalters.

26. Abfallentsorgung

Der jeweilige Veranstalter hat für die Entsorgung von Müll aller Art, der durch die Abhaltung von Veranstaltungen bzw. durch deren Auf- und Abbau entsteht, Sorge zu tragen. Die anfallenden Materialien sind durch den Veranstalter oder eine durch ihn beauftragte Entsorgungsfirma unter Berücksichtigung der Trennung wiederverwertbarer Materialien (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Plastik, etc.) vom Restmüll zu entfernen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf das Abfallwirtschaftsgesetz hinweisen. Andernfalls ist der Kongress Gastein berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen. Wiederverwertbares Verpackungsmaterial kann während der Veranstaltungstage gegen Entgelt deponiert werden. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, welche durch gastronomische Leistungen unserer Catering Partner entstehen bzw. nicht über den normalen Gebrauch der bereitgestellten Müllbehälter hinausgeht.

27. Reinigung

Die Regelung bezüglich einer Endreinigung der gemieteten Räume geht aus dem jeweiligen Angebot bzw. der jeweiligen Auftragsbestätigung hervor. Darin angeführte Hinweise betreffend einer „üblichen Beanspruchung“ beziehen sich auf folgende Annahme: Die gemieteten Räume und die damit verbundenen allgemeinen Flächen (Stiegenhaus, Lifte, WCs usw.) werden soweit beansprucht, dass diese im Nachhinein durch eine einmalige Feuchtreinigung des Bodens wieder benutzbar gemacht werden können. Wenn der Veranstalter oder ein Aussteller eine Grundreinigung, Zwischenreinigung oder Sichtreinigung der Räume oder einzelner Gegenstände wünscht, kann er hierfür eine entsprechende Reinigung auf seine Kosten beantragen. Veranstaltereigenes Reinigungspersonal ist in der Regel nicht vorgesehen und bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Kongress Gastein. Bei Ballveranstaltungen sind die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten „besenrein“ und bis zum nächsten Tag um 7.00 Uhr an den Betreiber zu übergeben. Außerordentlicher Reinigungsaufwand wird gesondert behandelt und zur Gänze verrechnet.

28. Technische Störungen

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten der CSS verursacht wird, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt die CSS keine Haftung.

29. Abhandengekommene Gegenstände

Der Kongress Gastein haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände, Geldwerte oder ähnliches abhandenkommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sachversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschaden) sind vom Veranstalter selbst abzuschließen.

30. Werbemaßnahmen

Über die beabsichtigten Werbemaßnahmen des Mieters ist der Kongress Gastein rechtzeitig zu informieren. Dem Vertragspartner stehen die gemieteten Flächen für Werbezwecke zur Verfügung. Der Kongress Gastein kann Vorschriften zur Gestaltung mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen. **Für die Anknüpfung einer Veranstaltung darf nur die vom Kongress Gastein genehmigte Benennung verwendet werden.** Diese lautet, falls Kongress Gastein nicht anders vorgegeben: **Kongress Gastein.** Der Gebrauch des Logos bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Geschäftsleitung des Kongress Gastein. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Flächen, auf und vor dem Veranstaltungsgelände bzw. auf den Parkflächen ist nicht zulässig, falls nicht anders schriftlich vereinbart. Darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung und Anbringung von Werbematerial jeder Art, z.B. Prospekte, Plakate, Aufkleber, usw. auf dem Veranstaltungsgelände, in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgeländes bzw. auf den Parkflächen. Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb des Gebäudes nicht zulässig: Werbemaßnahmen, die a. gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen b. zu Störung dritter Personen führen, z.B. durch akustische oder optische Belästigung c. zu Störungen des Besucherflusses führen und damit den

Veranstaltungsablauf beeinträchtigen die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Brandverhütungsstelle verstoßen.

Fortsetzung Pkt. 33:

Der Kongress Gastein hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Vertragspartners und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Werbung entscheidet der Kongress Gastein unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Entscheidung des Kongress Gastein ist endgültig. Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art sind die Wiedergaberechte von der AKM zu erwerben. Der Vertragspartner ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der

AKM zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Vertragspartner mit Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen.

31. Anlieferung und Parkplätze

Sowohl das Kongresszentrum des Kongress Gastein als auch der Kursaal verfügt über eine Ladezone, die dem Veranstalter für Anlieferungen zur Verfügung steht. Der Bedarf der Ladezone und dessen Freihaltung ist rechtzeitig mit dem Kongress Gastein abzuklären. Die direkte Zufahrt zum Kongresszentrum und dem Kursaal ist nur für Liefertätigkeiten zulässig. Parkplätze für PKW gibt es auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz der Alpentherme bzw. auf den ausgewiesenen Parkflächen der Gemeinde Bad Hofgastein.

32. Garderobe

Die Aufstellung der Garderobe in ausreichendem Umfang wird mit dem Veranstalter besprochen. Die Garderobe wird auf Wunsch/Bedarf vom Kongress Gastein betreut. Die dadurch entstehenden Kosten müssen durch die Garderoben Benützer (Garderobe gegen Entgelt) oder den Veranstalter abgedeckt werden. Für eine ausreichende Versicherung bei betreuter bzw. bewachter Garderobe sorgt der Kongress Gastein. Bei unbetreuter Garderobe wird keine Haftung von Seiten des Kongress Gastein übernommen.

33. Lieferungen/Sendungen

Der Veranstalter hat nach Vereinbarung die Möglichkeit, Sendungen direkt an den Kongress Gastein zu richten. Nicht zuordenbare Güter werden vom Kongress Gastein nicht angenommen.

34. Haftung

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaues. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden - auch Folgeschäden die von ihm, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten, sowie von seinen Besuchern, Gästen, zu dessen Nachteil auch immer, verursacht werden. Dies gilt insbesondere für:

Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung, Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten, alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes ergeben, alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen.

Schäden, die auf den VA oder durch den VA Beauftragten zurückzuführen sind, werden dokumentiert und deren Behebung auf Rechnung des VA vom Kongress Gastein veranlasst. Den Anweisungen des für die Veranstaltung zuständigen Personals des Kongress Gastein ist unbedingt und jederzeit Folge zu leisten.

Der Kongress Gastein haftet ausschließlich für Schäden, die sie oder eine Person, für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Der Kongress Gastein übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen. Es empfiehlt sich daher, für diesen Schadensfall eine eigene Versicherung abzuschließen.

35. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung, gesetzliche und behördliche Vorschriften

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die vom Kongress Gastein erlassenen Sicherheitsbestimmungen ein.

Sämtlichen behördlichen Stellen und den Ordnungsorganen sowie Vertretern des Kongress Gastein ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren, ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren. Der Kongress Gastein ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Die Geschäftsleitung des Kongress Gastein bzw. deren Vertreter sind befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen, sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten usw. jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung oder eine Schädigung des Ansehens des Kongress Gastein darstellt. Der Veranstalter ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen zu befolgen. Der Veranstalter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seine Veranstaltung und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie durch Dritte entstehen. Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beschaffen und bereitzuhalten.

36. Brandschutztechnische Bestimmungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden. Offenes Licht und Feuer (Kerzen, Teelichter, Duftlampen u.ä.) dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Kongress Gastein aufgestellt werden.

Weitere Zündquellen und gasbetriebene Geräte dürfen im gesamten Haus NICHT aufgestellt und betrieben werden.

Soll Pyrotechnik verwendet werden, ist dafür eine gesonderte Zustimmung des Kongress Gastein in Absprache mit der Feuerwehr zu erwirken. Die dafür erforderliche Abschaltung der Brandmeldeanlage bedingt die Anwesenheit von Organen der Feuerwehr während der Veranstaltung. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter.

Die Verwendung von Nebelmaschinen, Hazer und Trockeneis ist dem Kongress Gastein rechtzeitig zu melden, da in Absprache mit der Feuerwehr evtl. Teile der Brandmeldeanlage abgeschaltet werden müssen. Die Abschaltung der Brandmeldeanlage bedingt die Anwesenheit von Organen der Feuerwehr während der Veranstaltung. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter. Bei der Montage von Scheinwerfern und anderen Wärmequellen ist im gesamten Haus darauf zu achten, dass diese ausreichend Abstand zu

den Brandmeldern haben. Die Beurteilung dessen erfolgt durch Techniker des Kongress Gastein.

37. Besichtigungen

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Kongress Gastein berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen in den vom Vertragspartner benützten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechtigte Interessen des Vertragspartners erheblich beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eigenständig, ohne vorherige Vereinbarung, Besichtigungen durchzuführen.

38. Gewerbliche Ausübung

Entgeltpflichtige, gewerbliche und künstlerische Tätigkeiten im Rahmen einer Veranstaltung durch den Veranstalter bzw. auf dessen Veranlassung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

39. Zahlungsbedingungen

Spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung erfolgt die endgültige Berechnung des Entgeltes der Mieten und Nebenleistungen (zzgl. MwSt.).

Der sich aus der Abrechnung ergebende Saldo ist binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt fällig. **Zahlungsverzug:**

Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Vertragspartner des Kongress Gastein Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% p.a. zzgl. Umsatzsteuer über dem Basiszinssatz zu bezahlen.

40. Kaution

Im Fall einer Ballveranstaltung oder Hochzeit ist eine Kaution in der Höhe von € 1000,00 zu hinterlegen. Nach einer ordentlichen Übergabe wird die Kaution wieder rückerstattet.

41. Rücktritt vom Vertrag durch den Kongress Gastein

Der Kongress Gastein ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

a. die notwendigen behördlichen Genehmigungen dem Kongress Gastein nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder wenn die Behörde die Veranstaltung verbietet;
b. dem Kongress Gastein bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist;
c. über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird;

d. der Kongress Gastein infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen bzw. zu räumen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen auf den vertraglich festgelegten Flächen bzw. den Zugängen, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen bestehen.

e. der Vertragspartner aus anderen Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist. Dem Vertragspartner erwächst in solchen Fällen kein Anspruch gegenüber dem Kongress Gastein.

Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ist in den angeführten Fällen ausgeschlossen. Der Kongress Gastein wird sich jedoch - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

42. Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner kann vom Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung zu den nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten.

43. Stornobedingungen

Bei einer Stornierung des Vertrages bis 6 Monate vor der Veranstaltung ist die Stornierung kostenlos. Bis 2 Monate vor Vertragsbeginn ist 25%, bis 14 Tage vorher 50% und danach 100 % des zu erwartenden vertraglichen Gesamtentgeltes (inkl. MwSt.) zur Zahlung fällig. Zusätzlich sind dem Kongress Gastein alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen. **Gesonderte Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.**

Sollte im Falle einer höheren Gewalt (z.B. Pandemie) die Veranstaltung aufgrund behördlicher Vorgaben zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht durchführbar sein, so entstehen dem Kunden keine Kosten. Bereits entstandene, unwiederbringliche Kosten müssen dem Kongress jedoch erstattet werden.

44. Schriftform

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

45. Rechts- & Erfüllungsort, Gerichtsstand

Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Bad Hofgastein.

46. Verjährung

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen den Kongress Gastein sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.